



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 14.10.2021
Mein Zeichen: 512 - 9
Meine Nachricht vom: /

Michael Kreuzig
verwaltung@lverfg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1603
Telefax: 04621 86-1277

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6458

15. Oktober 2021

Antworten zu den Fragen der SPD Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2022, Epl. 15; Entschädigungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Zur Frage der SPD Fraktion, inwiefern ein erhöhter Bedarf infolge der Zulassung von Verfassungsbeschwerden vor dem Landesverfassungsgericht bei Verletzung von überschneidenden Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten in der Landesverfassung besteht, wird wie folgt geantwortet:

Nach derzeitiger Rechtslage besteht in Schleswig-Holstein nicht die Möglichkeit einer Individualverfassungsbeschwerde, so dass sich hieraus auch kein Bedarf ergibt.

Für den Fall, dass dieser Rechtsbehelf in der Landesverfassung und im LVerfGG eingeführt werden soll, bedarf es zuvor einer genauen Analyse der erforderlichen Ressourcen, die sich nicht nur auf die Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sondern auch auf die Frage der Ehren- oder Hauptamtlichkeit der Richter und Richterinnen beziehen muss. Eine solche verwaltungswissenschaftliche Erhebung müsste den Umfang der für beschwerdefähig erklärten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte berücksichtigen und könnte ggf. auf Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern vergleichbarer Größe zurückgreifen. Dass sich die Fallzahlen vervielfachen werden, scheint dabei klar; ohne eingehende Untersuchung können Angaben zu den dafür zusätzlich erforderlichen Ressourcen aber nicht gemacht werden.

Prof. Dr. Christoph Brüning